

# Seguin, Marc

Objektyp: **Obituary**

Zeitschrift: **Die Eisenbahn = Le chemin de fer**

Band (Jahr): **2/3 (1875)**

Heft 17

PDF erstellt am: **29.06.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ersatzpflicht auf die Widerrechtlichkeit des Auftrags oder auf dessen contractwidrige Ausführung oder auf ein Verschulden bei Auswahl des Beauftragten gestützt wird, Klagegründe, wie sie in der vorliegenden Klage gänzlich fehlen.

4. Auch das allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch enthält eine Bestimmung, wie sie zwar Kläger behauptete, aber auch hier nicht näher zu bezeichnen vermochte, nicht. Die Art. 451, 478 und 479 des Handelsgesetzes beziehen sich nur auf Beschädigungen und Unfälle bei der Schifffahrt und da, wo dasselbe von Beschädigungen bei Eisenbahnen redet, hat dasselbe nur solche im Auge, die an Gütern, welche der Eisenbahn zur Beförderung übergeben waren, stattfanden, wie dies die Art. 421, 395, 400 und 401 ergeben.

5. Es fragt sich daher weiter, ob § 1 oder § 2 des Reichsgesetzes vom 7. Juni 1871 den vorliegenden Fall unter sich begreift. Diese Frage dürfte jedoch gewiss zu verneinen sein. Keiner dieser beiden §§ möchte mit Recht auf den in der Klage näher bezeichneten Unfall angewendet werden können.

Zunächst ist hervorzuheben, dass das erwähnte Reichsgesetz als ein Ausnahmegesetz, als ein Nothgesetz erscheint, welches strikt auszulegen und genau für diejenigen Fälle anzuwenden ist, für die es erlassen wurde.

6. Was zunächst den § 1 dieses Gesetzes anlangt, so erklärt er die Betriebsunternehmer der Eisenbahnen als für den Schaden haftbar, welcher dadurch entsteht, dass bei dem Betrieb einer Eisenbahn ein Mensch getödtet oder körperlich verletzt wird, sofern nicht höhere Gewalt oder eigenes Verschulden des Getödteten oder Verletzten erwiesen wird. Nach dieser Bestimmung wird daher im Schadensfalle ein Verschulden des Eisenbahnbetriebs vermuthet. Der Gesetzgeber hat in der richtigen Erkenntniss, dass der Grösse der mit dem Eisenbahnbetrieb verbundenen Gefahr und dem Vertrauen, mit dem das Publikum auf die Einrichtungen und Anordnungen der Eisenbahnverwaltung sich zu verlassen genöthigt ist, auch das höchste Maass der Verantwortlichkeit des Unternehmers einer Eisenbahn entsprechen müsse, diese im allgemeinen Rechte so sehr abweichende, umfassende Haftpflicht angeordnet, wie sich aus den Motiven ergibt, mit welchen das fragliche Gesetz dem Reichstage vorgelegt wurde. Allein diese Haftpflicht wurde auch wieder beschränkt, indem sie nach den Worten und dem Geiste dieses Gesetzes nicht auf alle, bei dem Eisenbahnunternehmen vorkommende Unglücksfälle sondern nur dann Anwendung leidet, wenn bei dem Betrieb einer Eisenbahn ein Mensch getödtet oder verletzt wird.

Die Motive heben namentlich hervor, dass durch die Anwendung des Ausdrucks „Betrieb“ die Haftpflicht aus § 1 auf Unfälle bei Bauten bei dem Betrieb von Maschinenwerkstätten und ähnlichen Anlagen, wie sie bei Eisenbahnen vorkommen, nicht habe übertragen werden sollen und ergibt sich dieses noch deutlicher aus den Reichstagsverhandlungen.

Hiernach ist eine Eisenbahnmaschine, welche als reparaturbedürftig vom Wagenzug losgemacht und in das Heizhaus gebracht wird, um daselbst ausgebessert zu werden, sollte sie auch noch so heiss sein, nicht mehr als im „Betrieb“ befindlich anzusehen. Sie ist vielmehr ausser Betrieb gesetzt und kann erst dann, wenn die Reparatur stattgefunden hat, zum Eisenbahnbetrieb im obenerwähnten engeren Sinne, also zur Beförderung von Personen und Gütern, wieder verwendet werden. Ebenso ist die Reparatur einer Eisenbahndampfmaschine nur als Ausübung des Gewerbes eines Maschinenschlossers, nicht aber als Ausübung des Eisenbahngewerbes im eigentlichen Sinne, zu betrachten, weil die Maschinenreparatur mit der Beförderung von Gütern und Personen unmittelbar nichts zu thun hat. Wenn daher, wie im Fragefalle, ein Maschinenschlosser, welcher im Auftrage eines Eisenbahnbeamten, im Eisenbahnheizhaus eine Eisenbahnmaschine ausbessert, in dem wie hier, bei Einschlagen eines Stahldornes in die Siederohrringe der Maschine zum Zwecke deren Reparatur mitwirkt, durch Abspringen eines Eisensplitters beschädigt wird, so ist diese Beschädigung nicht bei dem Betriebe einer Eisenbahn im obigen engeren Sinne, sondern bei dem Betriebe seines Maschinenschlosser-Gewerbes erfolgt. Das Abspringen eines Eisensplitters beim Einschlagen von Stahldornen ist eine Gefahr, wie sie dem Maschinenschlosser-Gewerbe eigenthümlich ist, nicht aber eine solche, wie sie die gewerbemässige Beförderung von Personen und Gütern durch die Eisenbahn erhält resp. herbeiführt. Die hier fragliche Beschädigung des Klägers ist daher als eine bei dem Betriebe einer Eisenbahn erfolgte im Sinne des erwähnten Gesetzes nicht zu betrachten und kann sonach der § 1 dieses Gesetzes dem Kläger nicht zu Statten kommen, wie solches auch schon von dem Beklagten ausgeführt wurde.

7. Gleiches gilt aber auch von dem § 2 dieses Gesetzes. Derselbe würde nur dann im Fragefalle zur Anwendung

kommen, wenn der Beklagte, indem ihr Maschinenmeister Becker eine Eisenbahnmaschine im Heizhaus durch einen Maschinenschlosser reparieren liess, als eine „Fabrikbetreibend“ betrachtet werden könnte.

Der § 2 des Gesetzes vom 7. Juni 1871 spricht nämlich nur von Tödtung oder Körperverletzung bei dem Betrieb eines Bergwerks, eines Steinbruchs oder einer Gräberei (Grube) oder einer Fabrik.

Keiner dieser Fälle liegt aber vor. Indem Maschinenschlosser Schnauber im Auftrag des Maschinenmeister Becker die Siederohre einer Eisenbahnmaschine im Heizhaus stemmte und mit einem anderen Arbeiter einen Stahldorn einsetzte resp. einschlug, übte Schnauber nur sein Maschinenschlosser-Gewerbe aus, wie bereits oben hervorgehoben, und die Eisenbahndirection betrieb dadurch, dass ihr Maschinenmeister Becker den Kläger mit Vornahme dieser Reparatur beauftragte, gewiss noch keine Fabrik. Kläger ist daher nicht beim Betriebe einer der Beklagten gehörigen „Fabrik“, sondern bei Ausübung seines Gewerbes als Maschinenschlosser und in Folge der mit diesem Gewerbe verbundenen Gefahr verletzt worden. So lange das Einschlagen von Stahldornen in Eisenringe bei der Maschinenschlosserei vorkommt, so lange ist auch für die Maschinenschlosser die Gefahr vorhanden, dass beim Einschlagen ein Eisensplitter abspringt und denselben beschädigt, ihm möglicherweise ins Auge fährt und sein Gesicht zerstört.

8. Ueberdies ist ein Verschulden des Maschinenmeisters Becker, wie es § 2 voraussetzt, wohl von Kläger allgemein behauptet worden, allein die von ihm angegebenen Thatsachen documentiren ein solches Verschulden ebensowenig, als ein Causalzusammenhang zwischen diesem Verschulden und der Beschädigung des Klägers nach dem Klagevorbringen ersichtlich ist.

Dass nach technischen Regeln, oder nach reglementären Bestimmungen das Einstemmen der Siederohre resp. das Einschlagen eines Stahldornes in die Siederohrringe zum Zwecke der Reparatur einer Eisenbahnmaschine nicht hätte angeordnet oder vorgenommen werden dürfen, so lange die Maschine noch heiss war, dass sie ferner nicht hätte geschehen dürfen im Heizhaus, dass sie endlich nicht an einem Sonntage hätte vorgenommen werden dürfen, hat Kläger in der Klage nicht behauptet.

Jedenfalls fehlt zwischen den Thatsachen, dass die Reparatur an einer heissen Maschine und im Heizhaus vorgenommen und bis in den Sonntag hinein daran gearbeitet wurde, und zwischen der hier eingetretenen Beschädigung jeder Causalnexus, weil beim Einschlagen eines Stahldornes in die Siederohrringe ein Eisensplitter ebensogut abspringen und in das Auge des Arbeiters eindringen konnte, wenn die Maschine gänzlich erkaltet gewesen wäre.

(Z. d. V. D. E.)

Gr. Stadtgericht Darmstadt.

**Marc Seguin.** Le doyen des Ingénieurs civils français, Marc Seguin, vient de s'éteindre à l'âge de 89 ans.

Marc Seguin a été l'un des hommes qui ont le plus puissamment contribué aux progrès des chemins de fer. Il est l'auteur d'une des inventions capitales de ce siècle, la chaudière tubulaire, qui, avec le tirage par jet de vapeur, dû à Stephenson, a permis, comme on sait, l'emploi des locomotives à grande vitesse.

Mais l'industrie des chemins de fer ne fut pas la première qui attira son attention; ce furent la construction des ponts suspendus et les problèmes de la navigation à vapeur sur les fleuves qui la sollicitèrent tout d'abord.

Né à Annonay, le 20 avril 1786, neveu et élève de Montgolfier, il débuta en 1820 par la construction du pont suspendu de Tournon; il s'occupa ensuite de questions de navigation à vapeur, puis créa le chemin de fer de Saint-Étienne à Lyon où il appliqua le premier la chaudière tubulaire.

Au milieu de ses études pratiques, il écrit plusieurs ouvrages, notamment: „Mémoires sur le chemin de fer de Saint-Étienne à Lyon; de l'Influence des chemins de fer et de l'art de les tracer et de les construire“ (1839), et un très-remarquable „Mémoire sur la théorie mécanique de la chaleur“.

Plus récemment, il avait contribué à la fondation d'un journal scientifique, le Cosmos, qui, grâce à la savante direction de l'un des maîtres de la presse scientifique, M. l'abbé Moigno, exerça une influence considérable sur la vulgarisation des progrès et des découvertes de la science moderne.

Marc Seguin conserva jusque dans l'âge le plus avancé l'activité d'esprit, le dévouement à toutes les idées nouvelles qui en avaient fait l'un des hommes considérables de l'industrie de son époque.

(A. I.)